



Informationen zum praktischen Studiensemester in den Studiengängen Gesundheitswirtschaft und Gesundheitsmanagement

Stand 03.03.2025

1. Das praktische Studiensemester

Das praktische Studiensemester ist zentraler Teil des Praxisbezugs im gesamten Studium. Es soll auf das berufliche Handeln als Gesundheitswirtin bzw. Gesundheitswirt vorbereiten; d.h. die Praxisstelle muss wesentliche Elemente des Berufsbildes/Tätigkeitsprofils einer Gesundheitswirtin/eines Gesundheitswirts umfassen. Das Praktikum kann in unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Gesundheitswirtschaft absolviert werden, die die Organisation, Verwaltung, Finanzierung, Steuerung und Gestaltung gesundheitsbezogener Güter und Dienstleistungen umfassen und vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch aktive projektbezogene Mitarbeit.

Die Lehrinhalte in der Phase des praktischen Studiensemesters finden an **zwei Lernorten** statt: In der Berufspraxis bzw. Praxisstelle, mit der der Ausbildungsvertrag geschlossen wird, und an der Hochschule Kempten durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen. Beide Lernorte haben ihre spezifischen Zielsetzungen: Zu den Aufgaben der Hochschule gehört es, wissenschaftliche Grundlagen und Orientierungen für eine zukünftige Berufspraxis zu vermitteln und den Lernprozess zu begleiten. Aufgabe der Praxisstellen ist es, Lernbedingungen anzubieten und zu schaffen, die einerseits eine Berufsorientierung und andererseits eine geschützte Praxis für Probehandeln ermöglichen. Aus diesem Grund ist eine enge und transparente Zusammenarbeit zwischen beiden Lernorten wichtig.

2. Zeitangaben zum praktischen Studiensemester

- Umfang: **20 Wochen** (zusammenhängend), darin enthalten sind die Vor- und Nachbereitung sowie die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule.
- Lage: fünftes Studiensemester.

3. Ausbildungsvertrag

Der **Ausbildungsvertrag**¹ wird zwischen der Praxisstelle und der/dem Studierenden geschlossen. Der Ausbildungsvertrag wird ergänzt durch den sog. **allgemeinen Ausbildungsplan**², der ebenfalls von der Praxisstelle und der/dem Studierenden unterschrieben werden muss. 1.

Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan werden als ein PDF-Dokument mit digitaler Unterschrift des Praxispartners bis spätestens 15. Juni per Email an die Abteilung Studium (studienamt@hs-kempten.de) eingereicht..

Auf der Basis von Ausbildungsvertrag und allgemeinem Ausbildungsplan erfolgt die schriftliche Genehmigung der Hochschule Kempten. Diese ist Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums als Studienleistung.

¹ Vordruck siehe → LINK einfügen← (bisher allgemeiner HS-Vertrag! Unter GW einsortieren).

² Vordruck siehe → LINK aktualisieren ← https://www.hs-kempten.de/fileadmin/Meine_Hochschule/Praxis_Berufseinstieg/Praxissemester/Gesundheitswirtschaft/Ausbildungsplan_GW_2013_beschreibbar.pdf

4. Bedingungen zur Anerkennung der Praxisstelle

Die Praxisstelle

- soll umfassend auf die berufliche Tätigkeit im jeweiligen Tätigkeitsbereich der Gesundheitswirtschaft vorbereiten;
- erstellt zusammen mit der/dem Studierenden einen allgemeinen Ausbildungsplan, der Grundlage für die Zustimmung der Hochschule Kempten zum Ausbildungsvertrag ist;
- soll mindestens ein Jahr bestehen und über mehr als zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter verfügen;
- soll das Praktikum in der Regel durch Fachkräfte anleiten/betreuen, die ein Hochschulstudium abgeschlossen haben.

5. Versicherungsschutz

Die Praktikumsstelle informiert die/den Studierenden über den Versicherungsschutz der Einrichtung/des Unternehmens und macht sie/ihn auf die persönliche Absicherung durch eine Haftpflichtversicherung aufmerksam.

6. Anforderungen an die Praxisanleitung in der Praxisstelle

Praxisanleitung ist ein didaktisches Mittel in der berufsbezogenen, gesundheitswirtschaftlichen Ausbildung und versteht sich als Hilfestellung und Begleitung bei der Einarbeitung in ein bestimmtes Arbeitsfeld. Praxisanleitung unterstützt das Ziel, Zusammenhänge zwischen Theorie und gesundheitswirtschaftlicher Praxis herzustellen und fördert die Auseinandersetzung mit der Berufsrolle. Daraus ergibt sich:

- Die anleitende Fachkraft (s. dazu auch 4.) soll über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen.
- Sie soll mindestens ein Jahr an der Praxisstelle tätig sein.
- Sie soll grundsätzlich nicht mehr als zwei Studierende betreuen.
- Die Praxisanleitung muss regelmäßig stattfinden.
- Anleiterin/Anleiter und Studierende/Studierender erstellen gemeinsam ein persönliches Ausbildungskonzept (sog. **individueller Zielvereinbarungsplan**) zu Beginn des Praktikums.

7. Anforderungen und Erwartungen an die Studierende / den Studierenden

Die/Der Studierende bemüht sich entsprechend ihres/seines Leistungsvermögens und nach einer Einarbeitungszeit, Aufgaben eigenständig zu übernehmen und gewissenhaft zu bearbeiten. Sie/Er passt sich den betriebsüblichen Arbeitszeiten an, um die Praxis kennenzulernen. Angesichts der schwierigen Gratwanderung zwischen einer Ausbildungssituation und einem vorübergehenden Mitarbeiterverhältnis strebt die/der Studierende an, zunehmend in Leistungsfähigkeit und Verantwortlichkeit hinauszuwachsen und ein umfangreicheres Arbeitsspektrum abzudecken. Sie/Er meldet sich bei Schwierigkeiten unaufgefordert bei der anleitenden Fachkraft sowie der/dem Praxisbeauftragten des Studiengangs und übernimmt Verantwortung für das Ausbildungsverhältnis.

Die/Der Studierende erarbeitet die notwendigen Unterlagen für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und informiert die Praxisstelle rechtzeitig über Präsenztermine an der Hochschule.

Etwaige im Praktikum erarbeitete Dokumente, Konzepte, Berechnungsschemen etc. werden Eigentum der Praxisstelle.

8. Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen umfassen 5 Semesterwochenstunden (SWS). Im Umfang von 2 SWS dienen Lehrveranstaltungen und E-Learning-Einheiten im vierten Studiensemester (Sommersemester) der Vorbereitung des praktischen Studiensemesters. Begleitend zum praktischen Studiensemester (Wintersemester) finden versch. Veranstaltungen im zeitlichen Umfang von 3 SWS statt. Diese beinhalten E-Learning-Einheiten, virtuelle Treffen sowie Präsenztage an der Hochschule. Es besteht bei allen Veranstaltungen **Teilnahmepflicht**. Die Praxisstelle verpflichtet sich, der/dem Studierenden zu ermöglichen, an praxisbegleitenden

Lehrveranstaltungen während des praktischen Studienseesters teilzunehmen sowie Vor- und Nachbereitungen und E-Learning-Einheiten zu absolvieren.

Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen dienen der Vorbereitung, Begleitung und Reflexion des Praxissemesters. Ziel ist es, die Studierenden auf ihren Praxiseinsatz vorzubereiten, sie zu begleiten und im Anschluss an das Praxissemester die Erfahrungen und Projektarbeiten auszuwerten und zu einer reflexiven Professionalität zu verbinden.

Zentraler inhaltlicher Bestandteil der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist die Begleitung der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines (möglichst) eigenständig durchgeführten **Projekts**. Die Praxisstelle soll daher die/den Studierenden mit einem Projektauftrag betrauen, der im Rahmen des praktischen Studienseesters bearbeitet werden kann. Die Studierenden sollen so die Möglichkeit erhalten, ein Praxisprojekt mit der Methode und den Instrumenten des Projektmanagements zu bearbeiten.

9. Leistungsnachweise

Zur Dokumentation des Lernprozesses sind für das erfolgreiche Bestehen des praktischen Studienseesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise zu erbringen. Diese umfassen in der Regel den sog. individuellen Zielvereinbarungsplan sowie – in mehreren Teilschritten - die Darstellung und Reflexion des Praxisprojekts (s. 8.). Die inhaltlichen Vorgaben liegen bei der betreuenden Dozentin bzw. dem betreuenden Dozenten. Der individuelle Zielvereinbarungsplan sowie der abschließende Projektbericht sind von der/dem Studierenden sowie von der Praxisanleiterin/dem Praxisanleiter im Sinne einer Kenntnisnahme zu unterschreiben. Die Unterlagen sind der betreuenden Dozentin bzw. dem betreuenden Dozenten vorzulegen.

10. Bestätigung über den Erfolg des Praktikums und Praktikumszeugnis

Grundlage für die Anerkennung der Leistungen im praktischen Studienseester durch die Hochschule ist (zusätzlich zu den unter 9. genannten Leistungsnachweisen) die schriftliche **Bestätigung** der erfolgreichen Ableistung des Praktikums durch die Praxisstelle am Ende des Praktikums³. Diese Bestätigung ist der Abteilung Studium vorzulegen.

Darüber hinaus erstellt die Praktikumsstelle ein **qualifiziertes Zeugnis** über die Leistungen der/des Studierenden. Es dient der Klärung ihrer/seiner Qualifikation für das gewählte Praxisfeld und ist kein Zeugnis im arbeitsrechtlichen Sinn, das von den Arbeitsgerichten überprüft werden könnte. Es kann aber sehr wohl als Empfehlung für die Bewerbungen beim Berufseintritt dienen.

Die Beurteilung im Zeugnis sollte in einem Auswertungsgespräch zwischen Anleiterin/Anleiter und Studierender/Studierendem gemeinsam besprochen und möglichst unmittelbar vor Beendigung des praktischen Studienseesters erstellt werden.

³ Vordruck siehe https://www.hs-kempten.de/fileadmin/Meine_Hochschule/Praxis_Berufseinstieg/Praxissemester/Gesundheitswirtschaft/Zeugn_PX_GW.pdf